Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Gemeinde St. Peter aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde St. Peter.

§ 4 Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 6 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Gemeinde erwachsen.

(2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 5) des Beitragspflichtigen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum nach § 7 Abs. 1 vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für die ersten beiden Erhebungszeiträume die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrunde zu legen. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen. Für den Erhebungszeitraum auf Basis einer Veranlagung nach Abs. 2 bereits entrichtete Fremdenverkehrsbeiträge werden dem Beitragspflichtigen ggf. anteilig in der Höhe erstattet, in der eine Beitragsberechnung nach Satz 3 zu einem niedrigeren Beitrag gelangt.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben, bemessen sich die besonderen wirtschaftlichen Vorteile abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der gewichteten Übernachtungen im Erhebungszeitraum nach § 7 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge).

§ 5 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 2) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage 1 zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zu ermitteln. Ist eine Berufsgruppe auch in der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebs zu ermitteln.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 2 und 3 beträgt 5 vom Hundert des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20,00 € beträgt.

(2) Der Beitrag nach § 4 Abs. 4 beträgt 0,22 € je Übernachtung.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 6 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben und entstehen zu Beginn des Kalenderjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so entsteht die Beitragspflicht im ersten Erhebungszeitraum abweichend von Abs. 1 Satz 1 zum Ablauf des Erhebungszeit-raums. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit während eines Kalenderjahres aufgenommen, so entsteht die Beitragspflicht für die ersten beiden Erhebungszeiträume abweichend von Abs. 1 Satz 1 zum Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

(2) Die Beiträge nach § 6 Abs. 2 werden für jeden Kalendermonat erhoben (Erhebungszeitraum) und entstehen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Beitragspflichtige nach § 4 Abs. 2 haben der Gemeinde ihren auf das Kalenderjahr, das dem Erhebungszeitraum vorausgeht, entfallenden Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) bis spätestens zum 15. Juli des folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) mitzuteilen. Beitragspflichtige nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 haben der Gemeinde ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) bis spätestens zum 15. Juli des dem Erhebungszeitraums folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Beitragspflichtige nach § 4 Abs. 3 Satz 3 haben der Gemeinde ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen.

(2) Beitragspflichtige nach § 4 Abs. 4 haben der Gemeinde die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gemeinde St. Peter, den 02.11.2026

GEMEINDE 2 ST. PETER

Gnant, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder digital innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

a. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 05.11.2026
b. Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am:

St. Peter, den 05.11.2026

GEMEINDE 2 ST. PETER

Schonefeld
Hauptamtsleiter

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 02. November 2026 der Gemeinde St. Peter

BA-Nr.	**Gewerbeklasse**	Reingewinn in %
A	**Dienstleistungen**	
A1	Architekten und Ingenieure	10
A2	Bestattungsunternehmen	20
A3	Druckereien	7
A4	Fahrschulen	20
A5	Fotografen	22
A6	Frisörgewerbe	16
A7	Glas- und Gebäudereinigung	16
A8	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen	3
A9	Grafik, Design, Werbung	16
A10	Immobilienmakler	30
A11	Rechtsanwaltsbüro	10
A12	Sport- und Skilehrer	36
A13	Steuerberater	21
A14	Versicherungsmakler / Versicherungsvertreter	36
A15	Schlüsseldienst	13
A16	Schornsteinreinigung	24
A17	Veranstaltungsservice, Künstlervermittlung, Vermietung von Eventtechnik	15
B	**Einzelhandel**	
B1	Bau- und Heimwerkerbedarf	6
B2	Blumen und Pflanzen	9
B3	Brennstoffe	2
B4	Bücher	4
B5	Computer und Software	7
B6	Drogerie und Parfümerie	8
B7	Elektronische Erzeugnisse	5
B8	Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei	9
B9	Getränke	4
B10	Haushaltsgegenstände	6
B11	Kfz-Einzelhandel	4
B12	Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Souvenirs	5
B13	Lederwaren und Reisegepäck	6
B14	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	4
B15	Nahrungs- und Genussmittel	4
B16	Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln	7
B17	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	5
B18	Schuhe und Schuhwaren	5
B19	Spielwaren	3
B20	Sport- und Campingartikel	3
B21	Tabakwaren und Zeitschriften	3

B22	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone	10
B23	Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung	6
B24	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren	12
B25	Unterhaltungselektronik	6
C	**Gastronomie**	
C1	Bäckerei	4
C2	Café	7
C3	Eisdielen	11
C4	Gast-, Speise- und Schankwirtschaft, Restaurant, Pizzeria, Schnellrestaurant	9
C5	Imbissbetriebe (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpeverkauf usw.)	15
C6	Straußwirtschaft	15
C7	sonstige Gastronomiebetriebsart (z.B. Kioskausschank, mobiler Ausschank bei Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen)	15
D	**Gesundheit und Wellness**	
D1	Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte, Heilpraktiker	21
D2	Ambulante soziale Dienste	13
D3	Apotheken	5
D4	Fitnesscenter	8
D5	Kosmetiksalons	21
D6	Kur- und Rehaeinrichtungen	9
D7	Optiker	11
D8	Physiotherapeuten	12
D9	Solarien	6
E	**Grundversorger**	
E1	Banken und Sparkassen	6
E2	Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Gas)	5
E3	Tankstellen einschl. Autowaschanlage und Shop	8
E4	Telekommunikationsunternehmen	5
E5	Post	5
F	**Handwerk**	
F1	Bauunternehmen	18
F2	Dachdeckerei und Spenglerei	11
F3	Elektroinstallation	12
F4	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei	23
F5	Garten- und Landschaftsbau	14
F6	Gerüstbau	15
F7	Glasgewerbe	17
F8	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	9
F9	Kfz-Reparatur	8
F10	Maler- und Lackiergewerbe	22
F11	Raumausstatter	13
F12	Säge- und Hobelwerke	3
F13	Schlosserei	10

F14	Schreinerei und Tischlerei	15
F15	Steinbildhauerei und Steinmetz	12
F16	Zimmerei	9
G	**Personenbeförderung**	
G1	Bahn	6
G2	Busunternehmen	5
G3	Taxigewerbe und Mietwagen mit Fahrer	25
H	**Freizeit und Unterhaltungsleistungen**	
H1	Fahrradverleih	5
H2	Reisebetreuung, Fremden-, Wanderer-, Biker-, Tourenführung, Outdoor-Adventuring	15
H3	Skilift, Sommerrodelbahn	4
H4	Betrieb von Spielautomaten	10
H5	Sportgeräteverleih	4
I	**Übernachtungsgewerbe**	
I1	Campingplätze und Wohnmobilstellplätze	10
I2	Hotel	7
I3	Gasthof	6
I4	Jugendherberge, Erholungsheim	7